

SATZUNG
DER GEMEINDE KETSCH
ÜBER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
„WOCHENENDHAUSGEBIET AM NORDWESTUFER DES
HOHWIESENSEES“

Auf Grund des § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65,73), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch am 16.07.2018 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im Plan Anlage 1 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Kenntnisgabepflicht

Neben Vorhaben, die gemäß § 49 LBO genehmigungspflichtig sind, unterliegt auch die Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung folgender Vorhaben, die nach Anhang zu § 50 LBO verfahrensfrei wären, dem Kenntnisgabeverfahren gemäß § 51 LBO:

- Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten auch bei weniger als 40 m³ Brutto-Rauminhalt (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 1 a)
- Garagen einschließlich überdachter Stellplätze auch mit einer mittleren Wandhöhe von weniger als 3 m und einer Grundfläche kleiner 30 m² (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 1 b)
- Wochenendhäuser (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 1 e)
- Vorbauten ohne Aufenthaltsräume auch bei weniger als 40 m³ Brutto-Rauminhalt (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 1 k)
- Terrassenüberdachungen auch bei weniger als 30 m² Grundfläche (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 1 l)
- Wasserbecken auch bei weniger als 100 m³ Beckeninhalt (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 6 e)
- Einfriedungen, Stützmauern (Anhang zu § 50 LBO, Nr. 7)

§ 3 Verhältnis zum Bebauungsplan „Hohwiesen“ und dessen Änderungen

Die Bestimmungen der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Wochenendhausgebiet am Nordwestufer des Hohwiesensees“ gelten in ihrem Geltungsbereich ergänzend zu den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Hohwiesen“ (rechtskräftig seit 29.01.1970) einschließlich dessen Änderungen durch die Bebauungspläne „Hohwiesen – Änderung 3“

(rechtskräftig seit 09.09.1996) und „Hohwiesen – Änderung 5“ (rechtskräftig seit 13.07.2009).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden und können gemäß § 75 LBO mit Geldbußen bis zu Euro 100.000,-- geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 Geltungsbereich der Satzung

Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung

